

Luxemburg, den 7. Februar 2007

Sehr geehrte Frau XY,

In Bezug auf Ihr Schreiben vom X.XX.2007 möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Das Gesetz bezüglich des "Collège médical" vom 8. Juni 1999 ("loi du 8 juin 1999 relative au Collège médical" - Mémorial A, Nummer 84 vom 29. Juni 1999) sieht in seinem fünften Kapitel ein Disziplinarverfahren vor.

Der Präsident des "Collège médical" nimmt die Untersuchung der Angelegenheiten vor, entweder auf Anfrage des Staatsanwaltes, nach Eingang einer Klage oder auf eigene Initiative. Der Präsident kann gegebenenfalls und auf Anfrage beim Staatsanwalt sogar die Kriminalpolizei zwecks weiterer Untersuchungen einschalten. Der Gesetzestext identifiziert den Präsidenten staatsanwaltschaftliche Funktionen auszuüben (siehe doc. parl. 4373, p.6).

Artikel 21 sieht vor, dass bei Verletzung der Gesetzes-, Verordnungs- und Deontologievorschriften in Bezug auf die Ausübung des Berufes, bei schwerwiegender Berufsfehler oder Nachlässigkeit oder bei Verhalten, das der beruflichen Würde oder Ehrbarkeit entgegengesetzt ist, der Präsident des "Collège médical" die Angelegenheit an das Disziplinarrat weiterreichen muss.

Der Vorsitzende des Disziplinarrates ist ebenfalls der Präsident des Bezirksgerichtes. Dem Gesetz nach haben alle Mitglieder des Disziplinarrates richterliche Amtsfähigkeiten (siehe doc. parl. 4373, p.6). Artikel 25 sieht ebenfalls vor, dass der Rat jegliche Untersuchungen oder Gutachten anordnen kann.

Andererseits sieht das Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten vor, dass die Verarbeitung von Daten bezüglich strafbarer Handlungen, strafrechtlicher Verurteilungen oder Sicherheitsmassnahmen nur in Ausführung einer Gesetzesbestimmung erfolgen kann.

Dem Gesetzestext vom 8. Juni 1999 nach, insbesondere in dessen Artikel 21 und 25, scheint dies für den "Collège médical" der Fall zu sein.

Desweiteren sieht das Gesetz von 2002 in seinem Artikel 7(1) vor, dass wenn Daten über die Gesundheit erforderlich für die Präventivmedizin, für ärztliche Diagnosen, für die Pflege, für die Behandlungen oder die Verwaltung der Gesundheitsdienste sowie für wissenschaftliche Forschungen im Bereich der Biologie und der Medizin sind, kann die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliche Instanzen vorgenommen werden und, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche der Schweigepflicht unterliegt, durch die Sozialversicherungseinrichtungen und die Behörden, die diese Daten in Ausführung ihrer Gesetzes- und Verwaltungsaufgaben verwalten.

Der "Collège médical" gehört jenen Behörden an, die in Ausführung ihrer Mission gesundheitsbezogene Daten verarbeiten können.

In Folge dessen vertritt die nationale Datenschutzkommission die Meinung, dass der "Collège médical" und vor allem dessen Disziplinarrat, die laut Gesetz von 1999 benötigte rechtliche Grundlage besitzt, um im Rahmen seiner Missionen persönliche Kundendaten von Ärzten, Zahnärzten und Apothekern einzufordern.

Für die nationale Datenschutzkommission

Thierry Lallernang
Ordentliches Mitglied